

§ 2 AdrRegV 2016

AdrRegV 2016 - Adressregisterverordnung 2016

ⓘ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Für Gebäude sind im Adressregister die im § 9a Abs. 3 VermG festgelegten Angaben einzutragen. Bestandteile dieser Angaben sind die in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Inhalte und Merkmale.

	Gebäudeangaben	Inhalt und Merkmale	zuständige Stelle
Z 1	Adressdaten	des Objektnummer Gebäudes in Form (OBJNR) einer näheren, insbesondere numerischen Bezeichnung betreffend das einzelne Haus, die Stiege, einen Pavillon ua.	STAT

Wenn sich mehrere Gemeinde
Gebäude auf einer Adresse
befinden, müssen die
Gebäude näher beschrieben
werden, damit sie
voneinander unterscheidbar
sind.

Stiege;
Block;
Gruppe;
Haus;
Ladenzeile;
Los;
Objekt;
Parzelle;
Pavillon;
Reihe;
Stand;
Weg

Gebäudezusatzbezeichnung: Gemeinde
entspricht die angeführte
standardisierte
Gebäudebezeichnung nicht
den tatsächlichen
Gegebenheiten, kann in
Ausnahmefällen ein freier
Text verwendet werden (zB
Werkstatt)

Numerische Bezeichnung Gemeinde-BEV
und nähere Beschreibung
des Gebäudes abgekürzt

Z 2 Repräsentative Der Referenzpunkt soll Gemeinde
Koordinate im innerhalb des
System der Gebäudes
Landesvermessung (Gebäudekomplexes)
als räumliche zu liegen kommen.
Referenz des
Gebäudes

Art der Bestimmung Gemeinde

Angabe, ob die Adresse Gemeinde
inner- oder außerhalb eines
in der DKM dargestellten
Gebäudes liegt

Z 3 Allfällige weitere J – Hauptadresse Gemeinde
 Adressen, die von N – Identadresse
 der Gemeinde für
 dieses Gebäude Für jedes Gebäude ist
 vergeben wurden nur eine Hauptadresse
 erlaubt.

Z 4 Allfällige Aus den STAT
 Eigenschaft als überwiegenden
 Gebäude im Sinne Flächenangaben der
 des § 2 Z 2 GWR- Nutzungseinheiten
 Gesetzes, BGBl. I errechnet sich eine
 Nr. 9/2004, zuletzt Zuordnung zur EU-
 geändert durch Gebäudeklassifikation:
 BGBl. I Gebäude mit einer
 Nr. 125/2009 Wohnung;

 Gebäude mit zwei oder
 mehr Wohnungen;
 Wohngebäude für
 Gemeinschaften;
 Hotels und ähnliche
 Gebäude;
 Bürogebäude;
 Groß- und
 Einzelhandelsgebäude;
 Gebäude des
 Verkehrs- und
 Nachrichtenwesens;
 Industrie- und
 Lagergebäude;
 Gebäude für Kultur-
 und Freizeit Zwecke
 sowie das Bildungs-
 und
 Gesundheitswesen;
 Sonstige Baulichkeiten

Z 5	Funktion(en) des Apotheke; Gebäudes	Einsatzzentrale Rettungsdienst; Polizei; Feuerwehr; Gemeindeamt; Krankenanstalt; Tankstelle; Schule; nicht bearbeitet; zur Zeit keine Funktion zugeordnet (Mehrfachangaben sind möglich)	Gemeinde /
Z 6	Allenfalls die Freier Text Nutzung des Gebäudes nach den Vorgaben der Gemeinde		Gemeinde
Z 7	Von der Gemeinde Der bisher von der Gemeinde allenfalls gemachte Gemeinde verwendete sonstige Angaben, Gebäudeschlüssel soweit sie nicht unter Z 8 oder 9 fallen		
Z 8	Eignung für Gebäudeadresse für Gemeinde Wohnzwecke Wohnzwecke geeignet: ja/nein		
Z 9	Allenfalls weitere Weitere Angaben für Bundesministerium Angaben für das das Meldewesen für Inneres Meldewesen		
Z 10	Vom Adressnummer; setzt BEV Adressregister für sich aus Adresscode das Gebäude und Subcode vergebene zusammen (ADRNR) Adressnummer		
Adresscode gemäß § 9a BEV Abs. 2 Z 10 VermG (ADRCD) Für jedes Gebäude auf einer BEV Adresse wird ein Zähler (Subcode) vergeben (SUBCD).			

In Kraft seit 20.02.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at